

BGer 5A_468/2018 vom 6. Juni 2018

Bundesgericht, 2018-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_468_2018

FR: TF 5A_468/2018 du 6 juin 2018

IT: TF 5A_468/2018 del 6 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Die Beschwerde enthält weder ein auf den konkret angefochtenen Entscheid bezogenes Rechtsbegehren noch eine sich mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinandersetzen- de Begründung. Vielmehr beschränkt sich der Beschwerdeführer auf die losgelöst vom vorliegenden Verfahren aufgestellten Aussagen, das Betreibungsamt Region Solothurn habe ihm seit 2003 über Fr. 400'000.-- illegal entwendet bzw. kriminell gestohlen, wobei das Bundesgericht alle widerrechtlichen Handlungen vorsätzlich erlaube und unterstütze und bislang alle Tatsachen und Wahrheiten immer vorsätzlich falsch, korrupt und rassistisch beurteilt habe.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet und im Übrigen als querulatorisch, weshalb im vereinfachten Verfahren mit Präsidialentscheid nicht auf sie einzutreten ist (Art. 42 Abs. 7 sowie Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.